

Aktenzeichen:



Amtsgericht Reutlingen

ERMITTLUNGSRICHTER

In dem Ermittlungsverfahren gegen [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED]

wegen [REDACTED]

erlässt das Amtsgericht Reutlingen durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED] am 05.12.2011 folgenden

Beschluss

Die Beschlagnahme der am 30.11.2011 bei der Fa. [REDACTED], [REDACTED] sichergestellten vier Festplatten wird aufgehoben.

Die im Ermittlungsverfahren durch die Herstellung einer Kopie von den beschlagnahmten Festplatten gesicherten Daten sind hiervon nicht betroffen. Diese Verbleiben beim Finanzamt Reutlingen.

Die beschlagnahmten Festplatten sind an den Beschuldigten oder an von ihm benannte Dritte unverzüglich herauszugeben.

Gründe:

Durch Beschluss vom 30.11.2011 wurde vom Amtsgericht Reutlingen die Beschlagnahme von Datenbeständen des Beschuldigten beschlossen, die sich auf Festplatten bei einem (Host)Provider befinden. Dort, bei der Fa. [REDACTED] wurden in Vollziehung des Beschlusses Speicherträger (vier Festplatten) beschlagnahmt. Hiergegen wendet sich der Beschuldigte mit einer Beschwerde unter Datum 02.12.2011.

Der Beschwerde ist (teilweise) abzuhelpfen. Der der Durchsuchung und Beschlagnahme zugrunde liegende Anfangsverdacht gegen den Beschuldigten besteht - nach dem derzeitigen Stand des Verfahrens - unvermindert fort. Auch war die Fa. [REDACTED] nicht gehalten oder gar ermächtigt, den Beschuldigten über die strafprozessuale Zwangsmaßnahme zu informieren.

Datenträger jeder Art sind, sofern sie nicht freiwillig herausgegeben werden, zu beschlagnahmen, um der gespeicherten Daten, dem eigentlichen Beweisgegenstand, habhaft zu werden. Handelt es sich dabei um (fest eingebaute) Festplatten o.ä. (Massespeicher), kann die ansonsten erforderliche Beschlagnahme des gesamten Computers bzw. Computersystems in der Weise durch den Beschuldigten abgewendet werden, dass er sich mit der Anfertigung einer Kopie der

entsprechenden Dateien oder des gesamten Datenträgers ("Image") vor Ort auf externe Datenträger einverstanden erklärt. Sofern diese forensische Datensicherung aus tatsächlichen Gründen vor Ort nicht möglich ist, ist eine Mitnahme von Datenträgern unter strenger Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes möglich. Die Herstellung von 1:1 Kopien, die beweissichere Anfertigung eines Datenträgerabbilds (forensische Duplikation) nur mittels anerkannter forensisch-technischer Verfahren und entsprechender Software und "Toolkits" (vgl. nur: BSI-Leitfaden zur IT-Forensik, S. 26 ff. m.w.N.), hat unverzüglich zu geschehen.

Vorliegend ist - einzig und alleine - die Fortdauer der Beschlagnahme mit diesen Grundsätzen zeitlich nicht mehr vereinbar. Die Festplatten bzw. die Festplatte (mitgeteilt sind lediglich 750 GB) befinden sich seit mehr als drei Werktagen in behördlichem Gewahrsam. Der Beschuldigte lässt unwiderlegt anwaltlich vortragen, dass die Festplatten, offenbar Teil eines "Dedicated-to-customer"-Servers bei der Fa. [REDACTED], technisch besehen nicht nur seiner Datenverarbeitung dienen, sondern dass von ihm vorgehaltene "Server"- und Datenspeicherkapazitäten und wohl auch Rechenleistung, insbesondere für Datenbankanwendungen, Dritten gewerblich überlassen wurden. Damit ist zwar keineswegs ausgeschlossen, dass sich auf dem sichergestellten Speichermedium auch die gesuchten Beweisgegenstände befinden, z.B. als eigenständige Datenbank, Teil eines File-Systems oder eines Mailservers. Das wird auch eingeräumt. Der tatsächliche (physikalische) Zugriff auf solche Server-Hardware ist freilich wegen der möglichen Betroffenheit Dritter unbedingt auf ein Minimum zu beschränken, soweit durch den tatsächlichen Zugriff auf die Festplatten und andere Hardware die Funktion des Servers beeinträchtigt oder unterbunden wird.

Nicht verwiesen werden kann die Ermittlungsbehörde darauf, einzelne Dateien oder Festplattenpartitionen o.ä., gar vor einer Durchsicht, nur teilweise zu sichern. Weder genügt ein solches Vorgehen den Anforderungen an anerkannte forensische Verfahren zur Datensicherung (u.a. eines "physischen Sektorabbildes"), noch ist es zweckmäßig und unterliegt im Übrigen nur eingeschränkt der gerichtlichen Kontrolle, solange die Grenzen sachlich, also bezogen auf das Beweisthema, nicht überschritten werden.

Auch wenn nach derzeitigem Wissenstand nicht nachvollziehbar ist, warum der Beschuldigte, als "EDV-Berater", offensichtlich in grob fahrlässiger Weise die gebotenen Datensicherungsmaßnahmen (vgl. BSI IT-Grundschutz Empfehlungen, M 6.32, G 5.22 etc.) unterlassen hat, möglicherweise aus Kostengründen, ist die Beschlagnahme angesichts der eher geringen Datenmenge mit Ablauf von drei Werktagen, nach Anhörung des Finanzamtes Reutlingen, zur Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit aufzuheben.

Nicht betroffen sind von dieser Entscheidung die bereits sichergestellten Daten.

[REDACTED]
Richter am Amtsgericht